



München, Juli 2021

Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur „doppelten Besteuerung“ der Renten

Der BFH hat in seinem Urteil vom 19.05.2021 die aktuelle Ausgestaltung der Rentenbesteuerung als verfassungskonform bestätigt. Hintergrund des Urteils ist dabei das seit 2005 geltende Alterseinkünftegesetz, das eine nachgelagerte Besteuerung der Renten und Ruhegelder – vergleichbar mit den Pensionen der Beamtinnen und Beamten – eingeführt hat.

Mit dieser Umstellung geht seitdem die Vermutung einher, dass in bestimmten Fällen eine „doppelte Besteuerung“ (Zuvielbesteuerung) der Renten erfolgen würde – also eine Besteuerung sowohl der Rentenauszahlungen als auch des Einkommens, aus dem zuvor die Beitragszahlungen zum Rentenversicherungsträger geleistet werden.

Nach Auffassung des BFH lag **bisher** keine „doppelte Besteuerung“ der Ruhegelder/Renten vor. Allerdings hat der BFH auch festgestellt, dass aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung zukünftige Rentnerjahrgänge von einer „doppelten Besteuerung“ betroffen sein könnten. Insofern bleibt es abzuwarten, wie die Finanzverwaltung dieses Urteil umsetzen wird.

Ob Sie als zukünftiger Rentnerjahrgang von einer „doppelten Besteuerung“ betroffen sind/sein könnten, klären Sie bitte mit Ihrem Steuerberater/Ihrem Finanzamt. Das Versorgungswerk kann keine steuerrechtliche Beratung durchführen.

Ihre Bayerische Apothekerversorgung